



2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde WALD

Vom 19. Dezember 2023

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde WALD folgende

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1 Änderungsinhalt

§ 9 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren“.

Nach § 9 wird folgender „§ 9a Grundgebühr“ eingefügt:

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ²Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn- bzw. Dauerdurchfluss

- bis 2,5 m³/h bzw. bis Q₃ 4 36,00 Euro / Jahr
- über 2,5 m³/h bzw. über Q₃ 4 72,00 Euro / Jahr.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gebühr beträgt 3,71 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“



**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Wald, 19. Dezember 2023

GEMEINDE WALD

Johanna Purschke
Erste Bürgermeisterin

